

Statuten der Genossenschaft Solarenergie Lengnau

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Kapitalbeschaffung, Haftung
- 4 Organe
- 5 Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz, Zweck

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Solarenergie Lengnau“ besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR mit Sitz in 5426 Lengnau, Schweiz.

1.2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe Projektierung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Solarstromspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz, sodass die Genossenschaftsmitglieder entsprechend ihrem Flächenanteil einen Teil ihres Strombedarfes CO₂-frei produzieren können, sowie die Förderung des Informationsaustausches unter den Genossenschaftsmitgliedern betreffend Nutzung der Solarenergie. Die Genossenschaft kann die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und im Gesetzgebungsverfahren wahren.

2. Mitgliedschaft

2.1 Beitritt, Aufnahme, Ausweis

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und pro Mitglied einen Anteilschein zu übernehmen. Zudem kann ein Investitionsdarlehen gezeichnet werden.

Beitritts Gesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten; diese entscheidet über die Aufnahme.

Jedes Genossenschaftsmitglied erhält einen vom Präsidium und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Ausweis über die Mitgliedschaft.

2.2 Austritt

Ein Austritt kann jeweils nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt per 31. Dezember erfolgen, er steht jedem Genossenschaftsmitglied frei. Das austrittswillige Mitglied hat seinen Austritt der Verwaltung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten anzumelden. Es hat auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens den Ausweis über seine Mitgliedschaft zurückzugeben. Das austretende Mitglied hat Anspruch auf die Rückzahlung des Nennwertes (Fr. 200.--), darüber hinaus steht ihm kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

Mit dem Austritt besteht kein automatisches Anrecht auf die Rückzahlung eines Investitionsdarlehens. Eine solche ist nur nach Massgabe des Darlehensvertrages möglich. ev. (Pkt. 5) noch erwähnen, nicht zwingend.

2.3 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dazu braucht es eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Das Mitglied hat in diesem Falle das Recht auf Rückzahlung des Investitionsdarlehens inkl. der vereinbarten Verzinsung. Es besteht aber keinerlei Rechte am Genossenschaftsvermögen.

2.4 Tod

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft nicht, sondern geht an die Erben, resp. einen unter mehreren Erben über mit allen Rechten und Pflichten. Die Verwaltung bestätigt dies und passt den Ausweis und den Anteilschein entsprechend an.

Das Begehren muss innert 12 Monaten nach dem Tod des Genossenschaftsmitglieds gestellt werden. Andernfalls fällt der Anteilschein der Genossenschaft zu.

2.5 Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist übertragbar, d.h. die Nachfolge übernimmt wie im Todesfalle alle Rechte und Pflichten.

3. Kapitalbeschaffung, Finanzierung, Reinertrag, Haftung

3.1 Kapitalbeschaffung

Die Genossenschaft hat durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine) ein Genossenschaftskapital geschaffen.

Die Anteilscheine weisen einen Nennwert von CHF 200.- auf. Sie werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt und vom Präsidium und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichnet. Sie dienen als Beweisurkunden, stellen aber keine Wertpapiere dar.

3.2 Finanzierung

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

1. die Anteilscheine der Mitglieder
2. die Darlehen der Mitglieder der Genossenschaft;
3. die erarbeiteten Mittel (Vermarktung der Stromerzeugung);
4. Erbringen von Eigenleistungen;
5. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand;
6. Zinsen und Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.

3.3 Reinertrag

3.3.1 Gesetzlicher Reservefonds, Rückstellungen

Alle Genossenschaftsmitglieder beteiligen sich entsprechend ihrem Investitionskapital an der Energieproduktion der Solargenossenschaft.

Der Reingewinn aus dem Verkauf der produzierten Energie wird nach Abzug der Betriebskosten, der Rückstellungen, der gesetzlichen Reserven sowie der übrigen Kosten auf Grund der Bilanz und Erfolgsrechnung ermittelt.

Aus dem Reingewinn erfolgt pro Anteilschein eine maximal dem landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen entsprechende jährliche Ausschüttung an die Genossenschafter. (OR 859, Abs.3).

Ein eventuell darüber hinaus verbleibender Reingewinn wird nach dem Masse der Nutzung der genossenschaftlichen Einrichtung gemäss dem jeweiligen Investitionskapital (Flächenanteil) eines jeden Genossenschaftsmitglieds jährlich an die Genossenschafter ausgeschüttet. (OR 859, Abs.2). Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag zu Handen der Generalversammlung.

3.3.2 Andere Verwendung

Die GV kann auf Antrag der Verwaltung oder auf Antrag der traktandierungsberechtigten Mitglieder der Genossenschaft eine andere Verwendung des Reinvermögens beschliessen.

3.3.3 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft nur mit dem Genossenschaftsvermögen aus den Anteilscheinen und den Rückstellungen. Die persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

4. Organe der Genossenschaft

4 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die interne Revisionsstelle

4.1 Die Generalversammlung (GV)

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV der Mitglieder. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- b) Festlegung der Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnungen und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- d) Genehmigung allfälliger Reglemente und ähnliches
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entlastung des Vorstandes

4.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat nur ein Stimmrecht.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann dieses nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Ebenfalls zulässig ist die Vertretung durch Familienangehörige, ohne zahlenmässige Beschränkung und ohne, dass diese selbst Mitglied sein müssen.

4.3 Ordentliche GV, ausserordentliche GV

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage, die ausserordentliche GV 10 Tage, vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung, der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

4.4 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, dem Präsidium, dem Aktuarat und der Kassierin/dem Kassier plus eventuell Beisitzende. Sie wird aus der Mitte der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie leitet die Genossenschaft nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der GV und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

4.5 Vertretung

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten.

4.6 Interne Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag der Verwaltung jährlich eine Revisionsstelle (RS) oder eine interne Kontrollstelle (IK).

Die interne Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen, wird für 4 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder Kontrollstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Buchführung, Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5.2 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen auf elektronischem Weg, auf ausdrücklichem Wunsch eines Mitglieds durch Brief (A-Post). Die Mitglieder sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adressen zu melden. Die Genossenschaft versendet ihre Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihr bekannt gegebene Adresse.

5.3 Liquidation

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine anteilmässig zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Es kann zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden, gemeinnützigen Bestrebung verwendet oder aber liquidiert und den Genossenschaf tern pro Kopf ausbezahlt werden. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911ff.OR.

5.4 Inkrafttretung

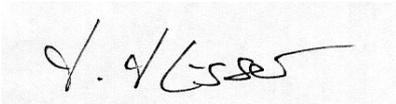
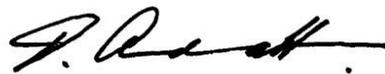
Diese Statuten treten definitiv am 7. Januar 2012 in Kraft.

Namens der Verwaltung:

Lengnau, 07.01.2012

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. G. G. 2012'.Handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. R. 2012'.